



ALBRECHT
RECHTSANWALTSKANZLEI

VOLLMACHT

RECHTSANWALT ROLAND BERNHARD ALBRECHT
SCHLOßSTRASSE 120 • 12163 BERLIN
KNIEPHOFSTRASSE 30 • 12157 BERLIN

wird hiermit

in Sachen

wegen

Aktenzeichen

die Vollmacht im folgendem Umfang erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO; §§ 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, Zustellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Kommunikation und Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden, insbesondere Einlegen von Einsprüchen und die Führung finanzgerichtliches Verfahren;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art; insbesondere in Verwaltungsverfahren und Arbeitsgerichtsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren (insbes. §§ 726 ff., 766 ff., 785, 805 ZPO), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren etc.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Akteneinsicht zu nehmen, die vom Gegner oder der Justizkasse zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie allgemein Gelder und Wertsachen, insbesondere den Streitgegenstand, in Empfang zu nehmen.